

# **Durchführungsbestimmung des Sozialamtes zur Regelung des Schwerbehinderten-Fahrdienstes der Landeshauptstadt Dresden für das Jahr 2012**

## **1. Grundlagen**

Die Regelungen werden auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. V 319-8-2000 (Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst) vom 20.01.2000 und der gemäß Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 368.700 Euro getroffen.

## **2. Gruppen**

Der Personenkreis der Berechtigten wird differenziert in

1. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG gemäß Beschlusspunkt 1 des o. g. Beschlusses in Verbindung mit Ziffer 1, Buchst. a) erster Anstrich der Richtlinie (Gruppe 1),
2. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen G und B, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wurde oder mit dem Merkzeichen G, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wurde gemäß Beschlusspunkt 1 des o. g. Beschlusses in Verbindung mit Ziffer 1, Buchst. a) zweiter und dritter Anstrich der Richtlinie (Gruppe 2),
3. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen BI oder Personen, die einen Bescheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches im Sinne von § 1 Abs. 3 Landesblindengesetz (LBlindG) für hochgradig Sehschwache vorlegen gemäß Beschlusspunkt 1 des o. g. Beschlusses in Verbindung mit Ziffer 1, Buchst. a) vierter und fünfter Anstrich der Richtlinie (Gruppe 3).

Der Personenkreis wird quartalsweise von 927 auf 984 aktive Berechtigte ansteigend prognostiziert, davon

- **697 bis 740** Berechtigte in Gruppe 1,
- **93 bis 99** Berechtigte in Gruppe 2,
- **137 bis 145** Berechtigte in Gruppe 3.

## **3. Wertmarken**

Berechtigte erhalten Wertmarken, mit denen Freizeitfahrten des Schwerbehinderten- Fahrdienstes der Landeshauptstadt Dresden (kurz: Freizeitfahrten) bezahlt werden können. Diese Freizeitfahrten werden von Berechtigten mit Anbietern, die von der Landeshauptstadt Dresden anerkannt sind, privatrechtlich vereinbart.

Der Wert einer Wertmarke wird auf 2,50 Euro je Stück festgelegt. Die Gesamtzahl der auszugebenden Wertmarken von insgesamt 147.480 Stück ergibt sich aus den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von insgesamt 368.700 Euro.

Haushaltsmittel, die nicht für Wertmarken in Anspruch genommen wurden, werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Die Wertmarken für das Kontingent und den Mehrbedarf sind für jeweils ein Quartal gültig.

Die Kontingentwertmarken haben je Quartal eine andere Farbe. Folgende Farbe ist je Quartal gültig:

- I. Quartal 2012 grün
- II. Quartal 2012 rot
- III. Quartal 2012 blau
- IV. Quartal 2012 gelb

Die Wertmarken für Mehrbedarf sind weiß und mit einem Gültigkeitsvermerk für das jeweilige Quartal versehen.

Die Wertmarken für das Ehrenamt sind ein Jahr gültig. Ihre Farbe ist ebenfalls weiß.

#### **4. Anbieter**

Verträge über die Anerkennung als Anbieter für Freizeitfahrten des Schwerbehinderten-Fahrdienstes werden nur gegen Vorlage einer gültigen Genehmigungsurkunde zur Ausübung des Verkehrs mit Mietwagen gemäß § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG vereinbart.

Die durch die Anbieter zur Bezahlung angenommenen Wertmarken eines Quartals sind bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden; Sitz: Junghansstraße 2, 01277 Dresden abzurechnen. Nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnete Wertmarken verfallen grundsätzlich.

#### **5. Verteilung der Wertmarken**

##### **5.1 Wertmarken im Rahmen des Ehrenamtes**

Für Fahrten Berechtigter im Rahmen des Ehrenamtes stehen vorläufig Wertmarken im Umfang von 1.600 Stück zur Verfügung. Die Verteilung dieser Wertmarken an Berechtigte erfolgt durch die Stadt-Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Dresden e. V. im eigenen Ermessen und ist gegenüber dem Sozialamt zu belegen.

##### **5.2 Kontingentwertmarken**

Von 147.480 Kontingentwertmarken stehen jedem Berechtigten von

- Gruppe 1 je Quartal bis zu 44 Stück,
- Gruppe 2 je Quartal bis zu 35 Stück,
- Gruppe 3 je Quartal bis zu 15 Stück,

zur Verfügung.

Das Sozialamt entscheidet quartalsweise über die Ausgabe und den Umfang der Ausgabe von Kontingentwertmarken im Rahmen der freigegebenen Haushaltsansätze gemäß den Festlegungen in dieser Durchführungsbestimmung und unter Beachtung der vom Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften erteilten Auflagen.

##### **5.3 Wertmarken für Mehrbedarf**

Wertmarken für Mehrbedarf werden quartalsweise aus einem Wertmarkenpool vergeben.

Das Sozialamt entscheidet quartalsweise über die Ausgabe und den Umfang der Ausgabe von Wertmarken für Mehrbedarf im Rahmen der freigegebenen Haushaltsansätze gemäß

den Festlegungen in dieser Durchführungsbestimmung und unter Beachtung der vom Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften erteilten Auflagen.

Der Wertmarkenpool umfasst in der Regel die Anzahl der Kontingentwertmarken, die bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats ausgegeben, aber nicht abgerechnet wurden.

Die Größe des Wertmarkenpools wird durch die zur Verfügung stehenden Haushalts- und Zuwendungsmittel begrenzt. Nicht abgerechnete Kontingentwertmarken werden nur dann dem Wertmarkenpool zugeordnet, wenn eine Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschlossen ist.

Berechtigte haben über ihr Kontingent je Quartal gemäß Ziffer 5.2 hinaus Anspruch auf Wertmarken für Mehrbedarf.

## **6. Verfahren der Vergabe der Wertmarken**

### **6.1 Vergabe der Kontingentwertmarken für das Jahr 2012**

Kontingentwertmarken gemäß Ziffer 5.2 sind bei der Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden; Sitz: Junghansstraße 2, 01277 Dresden quartalsweise abzurufen.

Kontingentwertmarken werden jeweils für ein Quartal ausgegeben. Läuft die Gültigkeit des Berechtigungsscheines in diesem Zeitraum ab, so sind die Kontingentwertmarken nur bis zu diesem Zeitpunkt auszureichen.

Wertmarkensendungen mit einem Wert ab 135 Euro werden mittels Kurierdienst verschickt.

### **6.2 Vergabe der Wertmarken für Mehrbedarf**

Wertmarken für Mehrbedarf sind bei der Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden; Sitz: Junghansstraße 2, 01277 Dresden jeweils bis zum 15. des ersten Monats im laufenden Quartal zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden in Abhängigkeit von der Besonderheit des Einzelfalls entschieden.

Die Vergabe des nach Nr. 5.3 gebildeten Wertmarkenpools für Mehrbedarf erfolgt durch eine Arbeitsgruppe.

Der Arbeitsgruppe gehören

- a) Vertreter des Sozialamtes
- b) die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und
- c) Vertreter der Stadt-Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Dresden e. V.

an.

Bei der Verteilung der zu vergebenden Wertmarken für Mehrbedarf werden die Besonderheit des geschilderten Einzelfalls und die Wohnlage in Bezug auf die Erreichbarkeit bzw. das Angebot eines barrierefreien ÖPNV berücksichtigt.

### **6.3. Sicherung der sachgerechten Verwendung der Wertmarken**

Das Sozialamt kann von den Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertmarken anlassbezogen eine Nachweisführung über die sachgerechte Verwendung der ausgegebenen Wertmarken verlangen.

### **7. Schlussbestimmung**

Die Durchführungsbestimmung gilt vorbehaltlich anders lautender Festlegungen durch den Geschäftsbereichsleiter bzw. den Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften. Die Durchführungsbestimmung ist befristet bis 31.12.2012.

Dresden, den 21.11.2011

Zschöckner  
Amtsleiterin

#### **Anlage**

Verteiler

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Frau Müller  
66.6 Straßenverkehrsbehörde, Herr Enzian  
50.1.3  
50.3.7  
Stadt-Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Dresden e. V.